

Sitzung vom 27. Juni 2012

**677. Anfrage (Konversionsflächen im Kanton Zürich  
und Freilandanlagen)**

Die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler, Zürich, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, haben am 16. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Unter dem Begriff Konversionsflächen versteht man ehemalige, jetzt brachliegende Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen, die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung eine Umwandlung erfahren. Mehrheitlich werden solche Flächen für die Gewinnung weiterer Siedlungsflächen verwendet.

Im Bereich der Photovoltaik werden in Deutschland häufig Konversionsflächen zum Bau von Freilandanlagen genutzt. Der Kanton Zürich verfügt auch über Konversionsflächen, die sich für eine angemessene Dauer «20 bis 25 Jahre» zur Gewinnung von Strom aus photovoltaischen Quellen eignen würden. Im deutschen Nutzungsmodell werden diese Flächen für eine begrenzte Zeitspanne verpachtet.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Regierungsrat die Konversionsflächen für die Gewinnung von Energie sinnvoll?
2. Wie gross sind diese Flächen «in m<sup>2</sup>» und in welchem Besitzverhältnis «in %» stehen diese?
3. Nebst Militär-, Gewerbe-, und Industrieflächen werden Deponien auch zu den Konversionsflächen gezählt. Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial solcher Flächen zur Gewinnung von Solarenergie?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den Altlastenkataster mit parzellenscharfer Einteilung der kontaminierten Böden, eine Potenzialanalyse für die Nutzung als Freilandanlagen zu erstellen?
5. Wie kann der Regierungsrat mögliche Projektentwickler über solche Flächen informieren? Ist dies vorgesehen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Ziegler, Zürich, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Konversionsflächen sind beispielsweise brachliegende Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen, die für eine Umnutzung zur Verfügung stehen oder vor einer definitiven Umnutzung befristet mit einer Zwischennutzung belegt werden können. Sollen solche Flächen für die Energieproduktion genutzt werden, müssten sie während mindestens 25 Jahren dafür zur Verfügung stehen, bevor sie anschliessend einer definitiven Nutzung zugeführt werden könnten. Die 25 Jahre ergeben sich aus der Vergütungsdauer der kostendeckenden Einspeisevergütung (vgl. eidgenössische Energieverordnung, Anhang 1.2, SR 730.01). Aufgrund des hohen Drucks auf nicht überbaute, zur Umnutzung vorgesehene oder unternutzte Flächen ist davon auszugehen, dass im Kanton Zürich keine Bauzonenflächen vorhanden sind, die während 25 Jahren im Sinne einer Zwischennutzung für die Energieproduktion zur Verfügung stehen. Der Armee stehen im Kanton Zürich verschiedene Ausbildungsanlagen und Übungsplätze zur Verfügung. Das Gelände des kantonalen Waffenplatzes Reppischtal weist dabei keine Konversionsflächen im Sinne der Anfrage auf, da es nach wie vor militärisch genutzt wird. Dem Regierungsrat ist auch nicht bekannt, dass bundeseigene Grundstücke hierfür zur Verfügung stünden. Auch Deponien (vgl. Beantwortung der Frage 3) stehen als Konversionsflächen im Kanton Zürich nicht zur Verfügung.

Angesichts der Knappheit der Ressource Boden und des ohnehin bereits sehr grossen Druckes darauf sind vielmehr Lösungen zu suchen, die keinen Bodenverbrauch zur Folge haben. Bezüglich Solaranlagen steht dabei die Nutzung von Gebäuden (Dachflächen, Fassaden) im Vordergrund. Hier sind die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft, und es kann zudem auf bestehende Leitungsstrukturen zurückgegriffen werden.

Zu Frage 3:

Deponien sind temporäre Nutzungen. Während des Betriebs einer Deponie wird die Fläche für deponiespezifische Arbeiten benötigt. Aktive Deponien kommen für Konversionsflächen deshalb aus betrieblichen Gründen nicht infrage.

Wenn das Deponievolumen aufgefüllt ist, wird die Deponie definitiv rekultiviert. Diese Flächen werden in der Regel wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt oder für ökologische Aufwertungen genutzt. Oft handelt es sich bei betroffenen Böden um Fruchtfolgeflächen, die einen stärkeren Schutz als die übrigen Böden geniessen. Der Kanton Zürich erfüllt das ihm gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen zugewiesene Kontingent von 44400 ha nur knapp. Deponien sind deshalb in eine Art Rotationsverfahren eingebunden: Fruchtfolgeflächen neuer Deponien werden grundsätzlich durch Rekultivierungen abgeschlossener Deponien kompensiert. Durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenqualität bzw. durch die Schaffung naturschützerisch wertvoller Flächen nach der Auffüllung können Deponien im Kanton Zürich insofern nicht als Konversionsflächen bezeichnet werden.

Zu Frage 4:

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) sind Orte verzeichnet, bei denen feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Belastungen im Untergrund vorliegen. Aus folgender Zusammenstellung kann gefolgert werden, dass belastende Standorte für Freilandanlagen nicht geeignet sind:

Die Fläche der belasteten Standorte im Kanton Zürich beträgt rund 2700 ha. Davon liegen rund 890 ha (33%) in der Bauzone, 190 ha (7%) in der Reservezone, 1130 ha (42%) in der Landwirtschaftszone und 245 ha (9%) im Wald. Die restlichen 245 ha (9%) liegen in der Erholungszone, in der Freihaltezone oder in Gewässern.

Die im KbS verzeichneten Belastungen liegen im Untergrund. In aller Regel bedeutet dies, dass die Nutzung der Oberfläche eines belasteten Standorts nicht beeinträchtigt ist. So sind beispielsweise in der Bauzone liegende belastete Standorte grösstenteils überbaut, in der Landwirtschaftszone liegende belastete Standorte landwirtschaftlich genutzt. Grundstücke oder Areale, die wegen der im Untergrund liegenden Belastungen brach liegen, gibt es nur sehr wenige. Sie sind oft derart stark belastet, dass sie als sanierungsbedürftig beurteilt wurden. Entsprechende Sanierungsarbeiten stehen in den nächsten Jahren an, weshalb diese Standorte für die Nutzung als Konversionsflächen nicht infrage kommen.

Zu Frage 5:

Aufgrund der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 erübrigt sich mangels Vorhandensein geeigneter Konversionsflächen eine entsprechende Information. Für die Erstellung von Solaranlagen sind vielmehr die Potenziale bei Gebäuden (Dachflächen, Fassaden) auszuschöpfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**